

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Lisa-Marie Jeckel (Gruppe FREIE WÄHLER)

### Prüfzuständigkeiten des Landesrechnungshofes und der ADD aufgrund von Prüfungsklauseln im Gesellschaftsvertrag der Vermarktungsgesellschaft

Die wirtschaftliche Betätigung einer Kommune in privatrechtlichen Gesellschaften unterliegt sowohl der Kommunalaufsicht durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als auch den Prüfungsmöglichkeiten des Landesrechnungshofes im Rahmen der überörtlichen Prüfung. Nach Kenntnis des Fragestellers enthält der Gesellschaftsvertrag einer für die Vermarktung von Grundstücken im Bereich des Zollhafens zuständigen Gesellschaft eine örtliche und überörtliche Prüfungsklausel zugunsten der ADD und des Landesrechnungshofes. Hieraus können Prüf- und Berichtspflichten entstehen, die in den Verantwortungsbereich der Landesregierung fallen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung Kenntnisse über die im Gesellschaftsvertrag der Vermarktungsgesellschaft (Mainzer Hafen GmbH) enthaltene örtliche und überörtliche Prüfungsklausel zugunsten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) und des Landesrechnungshofes?
2. Welche Informationen liegen der Landesregierung darüber vor, in welcher Weise die ADD die ihr durch die im Gesellschaftsvertrag verankerte Prüfungsklausel eingeräumten Prüfungsrechte bisher ausgeübt hat?
3. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob der Landesrechnungshof seine durch die überörtliche Prüfungsklausel eröffneten Prüfkompetenzen in Bezug auf die Vermarktungsgesellschaft oder Vorgänge im Bereich des Zollhafens wahrgenommen hat?
4. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob und in welchem Umfang der Stadt Mainz bzw. deren Beteiligungsgesellschaften aus den Prüfungsklauseln Berichtspflichten gegenüber ADD oder Landesrechnungshof erwachsen?
5. Ist der Landesregierung bekannt, ob die Stadt Mainz selbst ihrer Berichtspflicht gegenüber der ADD bezüglich dieser Gesellschaft vollumfänglich nachgekommen ist (gemäß GemO RLP)?
6. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung vor, inwiefern die Prüfungsklauseln im Gesellschaftsvertrag Einfluss auf die laufende oder zukünftige Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Stadt Mainz im Rahmen der überörtlichen Prüfung haben können?
7. Welche Informationen hat die Landesregierung darüber, ob auf Grundlage der im Gesellschaftsvertrag enthaltenen Prüfungsklausel Prüfunterlagen oder wirtschaftliche Bewertungen im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Vermarktung von Grundstücken im Bereich des Zollhafens an ADD oder Landesrechnungshof übermittelt wurden?

Lisa-Marie Jeckel